



**Versicherungs-
recht kompakt**

André Fasel
14. Februar 2023

Referent



André Fasel **Diplom Verwaltungswirt**

- 1985 – 1993 Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten bei der Bundesknappschaft (heute: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See); Studium Verwaltungsrecht
- seit 1993 Grundsatzdezernat für das Versicherungs- und Beitragsrecht
- seit 1995 Teilnahme an Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
- seit 2012 Durchführung von Online-Seminaren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Studenten	6
Praktikanten	23
Rentner	36
Jahresarbeitsentgeltgrenze	45
Mehrfachbeschäftigung	50



Allgemeines

Allgemeines

Kranken-
versicherung

§ 5 Abs. 1
Nr. 1 SGB V

Renten-
versicherung

§ 1 Satz 1
Nr. 1 SGB VI

Arbeitslosen-
versicherung

§ 25 Abs. 1
SGB III

Pflege-
versicherung

§ 20 Abs. 1
Nr. 1 SGB XI

Versicherungspflichtig
sind
Arbeitnehmer
(Arbeiter und Angestellte)



2.

Studenten

Ordentlich Studierende

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten wird zwar grundsätzlich durch die Sozialgesetzbücher geregelt. Zur einheitlichen Auslegung der Vorschriften haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, also der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit, ein gemeinsames Rundschreiben mit folgendem Titel herausgebracht:

- **Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23. November 2016**

Ordentlich Studierende

Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten gelten besondere Vorschriften. Diese sind nur anzuwenden, wenn der Student zum Personenkreis der **„ordentlich Studierenden“** zählt.

Definition „ordentlich Studierender“:

- Einschreibung (Immatrikulation) an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (Fachschule)

und

- Zeit und Arbeitskraft des Studenten wird überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen.

Ordentlich Studierende

- Zu den Hochschulen gehören z. B. Universitäten und Fachhochschulen.
- Zu den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gehören die **Fachschulen, Höhere Fachschulen** und **Berufsfachschulen**.
- Fachschulen sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen.
- Berufsfachschulen (auch als Berufskollegs bekannt) sind Schulen, deren Bildungsgänge in einen anerkannten Ausbildungsberuf einführen, einen Teil der Berufsausbildung (z. B. berufliche Grundbildung) vermitteln oder zu einem Berufsbildungsabschluss führen. Sie dienen demnach der Vorbereitung auf einen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Ausbildungszeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

Ordentlich Studierende

Kriterien

- Die Hochschulausbildung beginnt mit Beginn des Semesters, bei späterer Einschreibung mit diesem Tag.
- Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation sowie bei Studienabbruch oder bei Studienunterbrechung.
- Die **Hochschulausbildung i. S. d. Werkstudentenprivilegs** endet bereits mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamt-ergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Student noch weiterhin an der Hochschule eingeschrieben ist.



Ordentlich Studierende

- Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist grundsätzlich **nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden auszugehen**, da der neue Ausbildungsabschnitt in Form des Masterstudiums sich in aller Regel nicht lückenlos an das Ende des Bachelorstudiums anschließt.
- Während der Unterbrechung zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium kann angesichts der erforderlichen Hochschulzugehörigkeit Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht eingeräumt werden.
- Allein die Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das weiterführende Studium aufnehmen zu wollen, reicht für den Lückenschluss nicht aus.

Ordentlich Studierende

Langzeitstudenten

- Bei Studenten, die bereits die Regelstudienzeit überschritten haben, ist besonders kritisch zu prüfen, ob Studium oder Beschäftigung im Vordergrund stehen.
- Ab dem 26. Fachsemester wird von der **widerlegbaren** Vermutung ausgegangen, dass das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und Versicherungsfreiheit im Rahmen eines ordentlichen Studiums nicht mehr in Betracht kommt.

Wichtig! Die Vermutung wird widerlegt, wenn der Student aufgrund körperlicher Gebrechen oder einer Behinderung nur zeitlich verzögert sein Studium durchführen kann. Weiter kann die Vermutung dadurch widerlegt werden, dass eine Studentin zwischenzeitlich ein Kind bekommen hat. Auch ist die Pflege von pflegebedürftigen Menschen während des Studiums ein Grund für ein längeres Studium.

Studierende mit Auslandsbezug

- Alle Aussagen zur Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen gelten auch für Studenten, die an vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind und in Deutschland arbeiten.



Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

- Wer dauerhaft mehr als 520 Euro verdient, bleibt kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium überwiegt.
- In der Rentenversicherung besteht stets Versicherungspflicht.
- Das Studium überwiegt, wenn der Student neben seinem Studium wöchentlich höchstens 20 Stunden arbeitet (sog. **20-Stunden-Grenze** oder **Werkstudenten-Regelung**).
- Die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

- Zur **Rentenversicherung** sind **Pflichtbeiträge** zu zahlen.
- Der Beitragssatz beträgt 18,6 Prozent vom Bruttoentgelt.
- Der Beitrag wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Student getragen.
- Wer neben seinem Studium **mehr als 20 Stunden** arbeitet, ist nach der Rechtsprechung vom Erscheinungsbild grundsätzlich als **Arbeitnehmer** anzusehen (Versicherungspflicht dann auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Beispiel zur 20-Stunden-Grenze

- Eine in der Krankenversicherung familienversicherte Studentin übt unbefristet eine Beschäftigung als Programmiererin gegen ein monatliches Entgelt von 950 Euro aus.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden.

Versicherungsrechtliche Beurteilung

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

- Auch bei einer Wochenarbeitszeit über 20 Stunden kann in Einzelfällen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit bestehen.
- **Voraussetzung:** Zeit und Arbeitskraft des Studenten werden trotz der Beschäftigung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen.

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

- Der Student arbeitet ausschließlich
 - am Wochenende,
 - in den Abend- oder Nachtstunden oder
 - in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)
- mehr als 20 Stunden in der Woche.
- Die Einsätze müssen entweder unvorhersehbar oder **von vornherein befristet** sein und sind **für maximal 26 Wochen im Jahr** zulässig.

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Ausnahmen für die Anwendung der 20-Stunden-Grenze

- Das Werkstudentenprivileg ist grundsätzlich nur anzuwenden, wenn der Student maximal 20 Stunden in der Woche arbeitet.
- **Befristete Überschreitungen dieser Grenze sind bis zu 26 Wochen im Jahr zulässig**, wenn die oberhalb der 20 Stunden liegende Mehrarbeit in den Abend-/Nachtstunden, am Wochenende oder in den Semesterferien geleistet wird.

Dauerbeschäftigung während der Vorlesungszeit

Wichtig | Eine Trennung zwischen geringfügig entlohnter Beschäftigung während der Vorlesungszeit und kurzfristiger Beschäftigung während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) bei einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ist nicht zulässig.

Beispiel

- Unbefristete Beschäftigung eines Studenten als Paketbote mit folgender vertragliche Vereinbarung:
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Vorlesungszeit 10 Stunden, das monatliche Arbeitsentgelt 520 Euro.
- Während der Semesterferien (01.07. bis 15.10. und 15.02. bis 10.04.) beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden, das monatliche Arbeitsentgelt 2.100 Euro.

Versicherungsrechtliche Beurteilung

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (unter Berücksichtigung aller im Laufe eines Jahres zu erwartenden Einnahmen) beträgt mehr als 520 Euro, so dass durchgehend keine geringfügig entlohnte, sondern eine Beschäftigung als Werkstudent vorliegt.

- Personengruppenschlüssel: 106 (Werkstudent)
- Beitragsgruppenschlüssel: 0100
- Einzugsstelle: zuständige Krankenkasse

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Beschränkt sich die Beschäftigung **ausschließlich** auf die vorlesungsfreie Zeit, ist der Student nicht versicherungspflichtig.
- Das gleiche gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen einer Dauerbeschäftigung vor und nach den Semesterferien bis zu 20 Stunden und **ausschließlich** in den Semesterferien mehr als 20 Stunden beträgt.
- Versicherungspflicht entsteht jedoch, wenn absehbar ist, dass die Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauern wird (maximal zwei Wochen Überschreitung sind unschädlich).

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Rentenversicherung

- Entscheidend ist hier, dass der Aushilfsjob des Studenten unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr nicht länger als **drei Monate** dauert (kurzfristige Beschäftigung). Dann ist der Student nicht (renten-)versicherungspflichtig.
- Bei Beschäftigungen, die länger als drei Monate andauern, ist der Student rentenversicherungspflichtig.

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- Beschränkt sich die Beschäftigung **ausschließlich** auf die vorlesungsfreie Zeit, ist der Student versicherungsfrei.
- Das gleiche gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen einer Dauerbeschäftigung vor und nach den Semesterferien bis zu 20 Stunden und **ausschließlich** in den Semesterferien mehr als 20 Stunden beträgt.
- Versicherungspflicht entsteht jedoch, wenn absehbar ist, dass die Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauern wird (maximal zwei Wochen Überschreitung sind unschädlich).

Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien

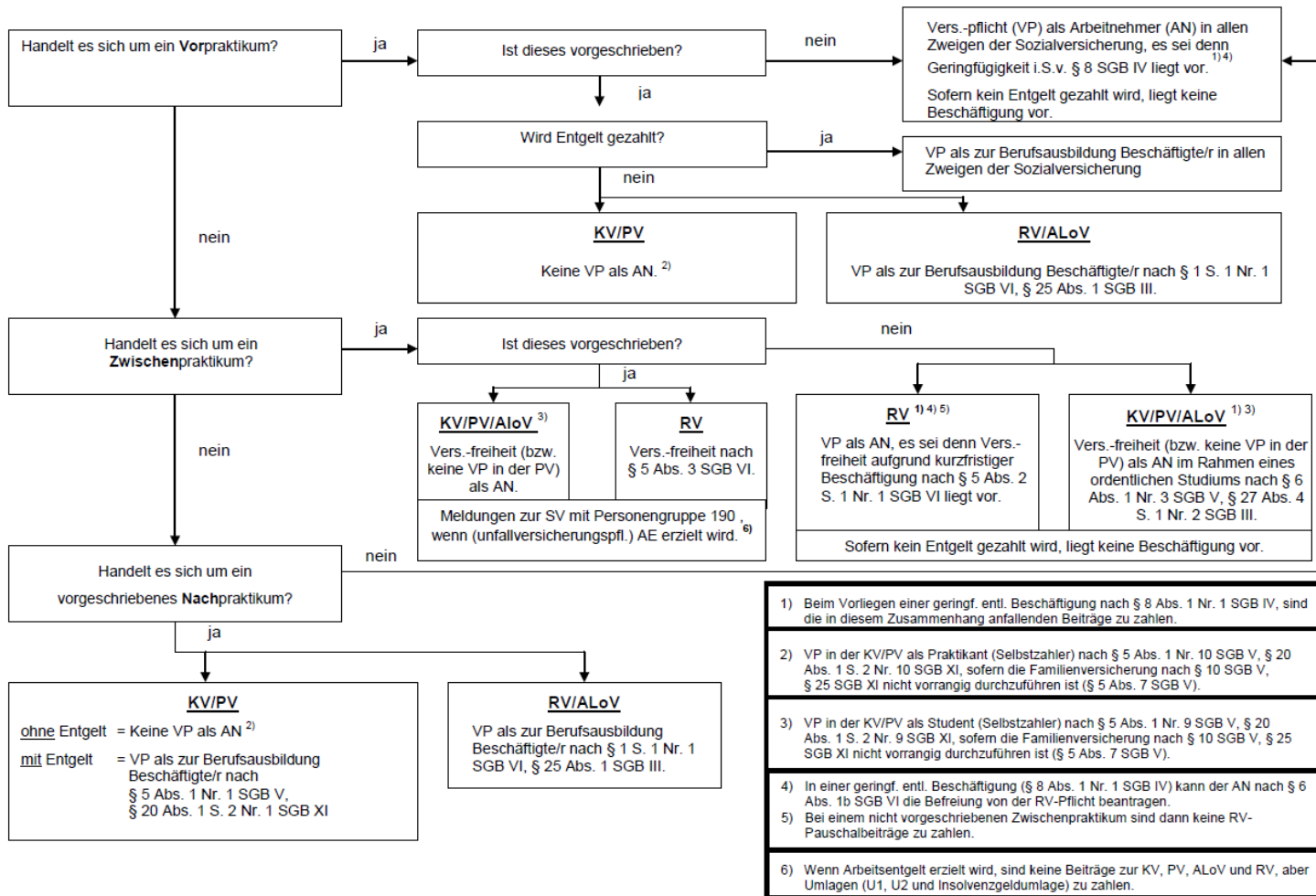
Rentenversicherung

- Entscheidend ist hier, dass der Aushilfsjob des Studenten unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr nicht länger als **drei Monate** dauert (kurzfristige Beschäftigung). Dann ist der Student auch rentenversicherungsfrei.
- Bei Beschäftigungen, die länger als drei Monate andauern, ist der Student rentenversicherungspflichtig.



3.

Praktikanten



- 1) Beim Vorliegen einer geringf. entl. Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Beiträge zu zahlen.
- 2) VP in der KV/PV als Praktikant (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 3) VP in der KV/PV als Student (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 4) In einer geringf. entl. Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) kann der AN nach § 6 Abs. 1b SGB VI die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen.
- 5) Bei einem nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum sind dann keine RV-Pauschalbeiträge zu zahlen.
- 6) Wenn Arbeitsentgelt erzielt wird, sind keine Beiträge zur KV, PV, ALoV und RV, aber Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen.

Hintergrund

Wichtige Kriterien für die versicherungsrechtliche Beurteilung:

- Wird das Praktikum freiwillig ausgeübt oder ist es in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben?
- Wann wird das Praktikum ausgeübt (Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum)?
- Wird Arbeitsentgelt gezahlt?

Wichtig! Von einem vorgeschriebenen Praktikum ist nicht nur für die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums auszugehen, sondern darüber hinaus auch für den die Mindestdauer überschreitenden Zeitraum, wenn (weiterhin) ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht.

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Studenten, die innerhalb ihres Studiums

- ein in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum machen,
- sind als Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei;
- Dauer des Praktikums, Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

- Keine Meldungen zur Sozialversicherung
(**Ausnahme:** Sofortmeldung/ggf. Meldung zur Unfallversicherung)
- Keine Beitragszahlung durch den Praktikumsbetrieb.

Wichtig | Die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer schließt eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten (KVdS) nicht aus. Die Beiträge sind vom Praktikanten selbst aufzubringen und an die Krankenkasse abzuführen, wenn keine beitragsfreie Familienversicherung besteht.

Freiwilliges Zwischenpraktikum

Studenten, die während ihres Studiums

- ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren,
- bei dem sie mehr als 520 Euro im Monat verdienen,
- sind sozialversicherungspflichtig als Werkstudenten/Arbeitnehmer anzusehen; es gilt somit die 20-Stunden-Regelung.
- Bei einer Praktikumsvergütung bis 520 Euro besteht Sozialversicherungsfreiheit bzw. Rentenversicherungspflicht im Rahmen eines Minijobs.

Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die **vor Beginn** oder **nach Abschluss** ihres Studiums/ihrer Ausbildung ein

- in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren
- und Arbeitsentgelt erhalten,

sind **sozialversicherungspflichtig** als zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen sind **nicht** anzuwenden!

Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

- Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln.



Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum

Wird das vorgeschriebene Praktikum **ohne** Arbeitsentgelt ausgeübt, tritt

- in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter ein;
(die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlt der Arbeitgeber.)
- in der **Kranken- und Pflegeversicherung** Versicherungspflicht als Praktikant ein.
(Die Beiträge sind vom Praktikanten selbst aufzubringen und an die Krankenkasse abzuführen, wenn kein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung besteht.)

Freiwilliges Vor-/Nachpraktikum

Praktikanten, die vor Beginn oder nach Abschluss von Studium oder Ausbildung

- ein nicht vorgeschriebenes Praktikum absolvieren
- und Arbeitsentgelt erhalten,

sind grundsätzlich **sozialversicherungspflichtig** als Beschäftigte.

Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ist möglich. Freiwillige Vor- oder Nachpraktika gelten nicht als Beschäftigung zur betrieblichen Berufsbildung.

Wird die Tätigkeit **ohne** Arbeitsentgelt ausgeübt, ist das freiwillige Vor-/Nachpraktikum **kein Beschäftigungsverhältnis** i. S. d. Sozialversicherung. Es sind keine Meldungen an die zuständigen Krankenkasse abzugeben.

Unfallversicherung - Meldungen

- Arbeitgeber haben auch für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen, Entgeltmeldungen zu erstatten.
- Hierzu gehören z. B. auch folgende Personen:
 - Studenten in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe „0000“ zur Sozialversicherung. Für die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika ist es unerheblich, ob diese in der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden.

Es besteht Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen.

Unfallversicherung - Meldungen

- Für diese Beschäftigungen sind Anmeldungen sowie Entgeltmeldungen zur Sozialversicherung mit der Personengruppe „190“ und dem Beitragsgruppenschlüssel „0000“ zu erstatten.
- In dem Feld „beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ sind Nullen einzutragen.
- Bei der Abgabe dieser Entgeltmeldungen hat der Arbeitgeber das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben.
- Die Jahresmeldung zur Unfallversicherung ist dann mit einem Arbeitsentgelt von 0 Euro und dem UV-Grund B09 (sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern) zu erstatten.
- Sofern kein in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird, das heißt keine Versicherungspflicht zur Unfallversicherung besteht, sind keine Meldungen zu erstatten.

Mindestlohn

Dieser Mindestlohn von 12 Euro gilt auch für:

- Praktikanten außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss.
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum, begleitend zu Studium oder Ausbildung ab dem 4. Monat.
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum, begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl ab dem 4. Monat.
- **Wenn das Praktikum laut Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, gilt der Mindestlohn nicht.**



4.

Rentner

Rentner

Unterscheidung der Rentenarten



Rentner

Regelaltersgrenze

- Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
- Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt erreicht:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1851-1946	65
1947	65 + 1 Monat
1948	65 + 2 Monate
1949	65 + 3 Monate
1950	65 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
1964	67

In bestimmten Konstellationen (z.B. Geburtsjahr vor 1955 und Beginn einer Altersteilzeit vor 2007) gilt aus Vertrauensschutzgründen eine Regelaltersrente von 65 Jahren. Hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.

Rentner

Rentner im Minijob

- Für die versicherungsrechtliche Beurteilung eines Minijobs von Rentnern gelten grundsätzlich keine Besonderheiten.
- Arbeitgeber müssen den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlen - unabhängig davon, ob der Rentner dadurch seine Rentenleistung aufbessern kann.
- In der Krankenversicherung richtet sich der Pauschalbeitrag (auch für Rentner) danach, ob der Arbeitnehmer in der gesetzlichen oder in der privaten Krankenversicherung versichert ist.
- In der Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind Minijobs nicht versichert.

Rentner

Rentner in versicherungspflichtiger Beschäftigung

Krankenversicherung

- Bezieher einer Altersvollrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung haben keinen Krankengeldanspruch. Daher werden die Krankenversicherungsbeiträge paritätisch aus dem ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent sowie dem Zusatzbeitragssatz erhoben.
- Teilrentenbezieher können im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld erhalten. Für solche Beschäftigten müssen paritätisch Krankenversicherungsbeiträge aus dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie dem Zusatzbeitragssatz entrichtet werden.

Rentner

Rentner in versicherungspflichtiger Beschäftigung

Rentenversicherung

- Bezieher von Vollrenten sind seit 1. Januar 2017 rentenversicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen.
- Ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist lediglich der Arbeitgeberanteil abzuführen. Der Arbeitnehmer kann sich aber dazu entscheiden, seine Rentenansprüche zu erhöhen. Er verzichtet insofern auf seine Rentenversicherungsfreiheit. In diesem Fall sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zu zahlen.

Rentner

Rentner in versicherungspflichtiger Beschäftigung

Rentenversicherung

- Rentner sind erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen und eine Vollrente wegen Alters beziehen rentenversicherungsfrei. Ab diesem Zeitpunkt zahlt nur der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil.
- Bis dahin sind Rentenbezieher in einer Beschäftigung uneingeschränkt rentenversicherungspflichtig und müssen gemeinsam mit dem Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.
- Der Bezug von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten oder einer Erziehungsrente hat keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung.

Wichtig | Bei Altersrentnern gibt es keine Einschränkung des zulässigen Hinzuverdienstes. Bei allen anderen Rentnern sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, damit die Rente nicht geschmälert wird oder gar ganz wegfällt.

Rentner

Rentner in versicherungspflichtiger Beschäftigung

Arbeitslosenversicherung

- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind, unabhängig von der Zahlung einer Altersrente, bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat.
- Ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Rentner

Rentner in versicherungspflichtiger Beschäftigung

Pflegeversicherung

- In der Pflegeversicherung besteht für alle Rentner, unabhängig vom Alter, Versicherungspflicht.

Rentner

Beschäftigungsvarianten von Altersvollrentnern

Art der Beschäftigung	Regelaltersgrenze erreicht?	Einzugsstelle	Meldung zur Sozialversicherung	
			Personengruppe	Beitragsgruppenschlüssel
Minijob bis 520 Euro, RV-Pflicht	Nein	Minijob-Zentrale	109	6-1-0-0
Minijob bis 520 Euro, Befreiung von der RV-Pflicht	Nein	Minijob-Zentrale	109	6-5-0-0
Minijob bis 520 Euro	Ja	Minijob-Zentrale	109	6-5-0-0
Minijob bis 520 Euro, Verzicht auf die RV-Freiheit*	Ja	Minijob-Zentrale	109	6-1-0-0
Beschäftigung > 520 Euro	Nein	Krankenkasse	119	3-1-1-1
Beschäftigung > 520 Euro	Ja	Krankenkasse	119	3-3-2-1
Beschäftigung > 520 Euro, Verzicht auf die RV-Freiheit	Ja	Krankenkasse	120	3-1-2-1

*Bestand der Minijob bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, ist der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zum Zwecke der Zahlung von Pflichtbeiträgen nur möglich, wenn der Altersrentner im Vorfeld nicht von der Option Gebrauch gemacht hat, sich von der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Minijobs befreien zu lassen. Die bestandene Beschäftigung muss somit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit Beitragsgruppenschlüssel „6-1-0-0“ gemeldet worden sein



5.

**Jahresarbeits-
entgeltgrenze (JAEG)**

JAEG

Begriffsbestimmung

Jahresarbeitsentgeltgrenze JAEG

- gilt nur in der Krankenversicherung
- maßgeblich für den Eintritt von Versicherungsfreiheit

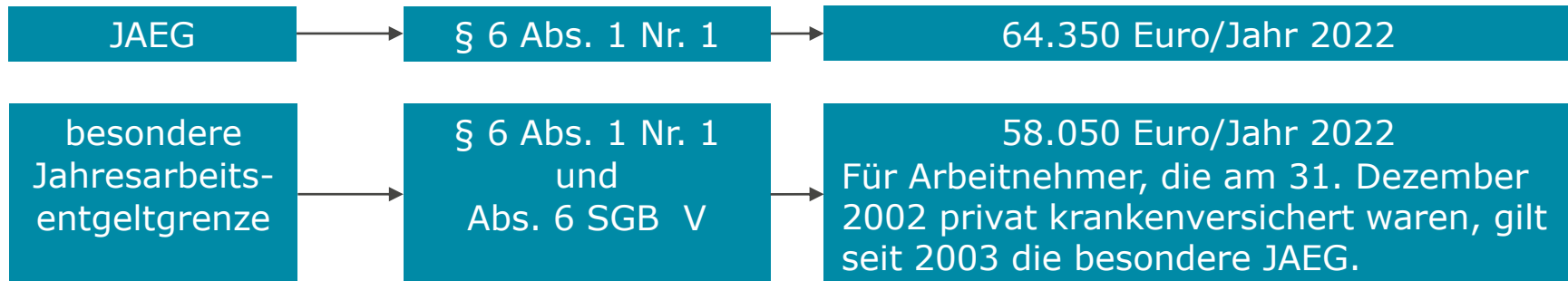
66.600 Euro
(besondere JAEG: 59.850 Euro)

Beitragsbemessungsgrenze BBG

- gibt es in allen Versicherungszweigen
- gibt den jeweiligen Höchstbetrag an, von dem Beiträge zu entrichten sind

KV / PV:	59.850 Euro
allg. RV / Alo:	87.600 Euro (West)
	85.200 Euro (Ost)

JAEG



JAEG

- Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung besteht **von Beginn der Beschäftigung** an, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt aus der zu beurteilenden Beschäftigung bei vorausschauender Betrachtung (Prognose) die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.
- **Bei bestehender Beschäftigung:** Unterliegt der Arbeitnehmer hingegen zunächst der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten ist, endet diese im Falle der Entgelterhöhung mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens, vorausgesetzt, dass das zu erwartende regelmäßige Arbeitsentgelt des nächsten Kalenderjahres auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Dieses Entgelt ist ebenfalls im Wege einer Prognose festzustellen.

JAEG

- Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze endet, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt, und nicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

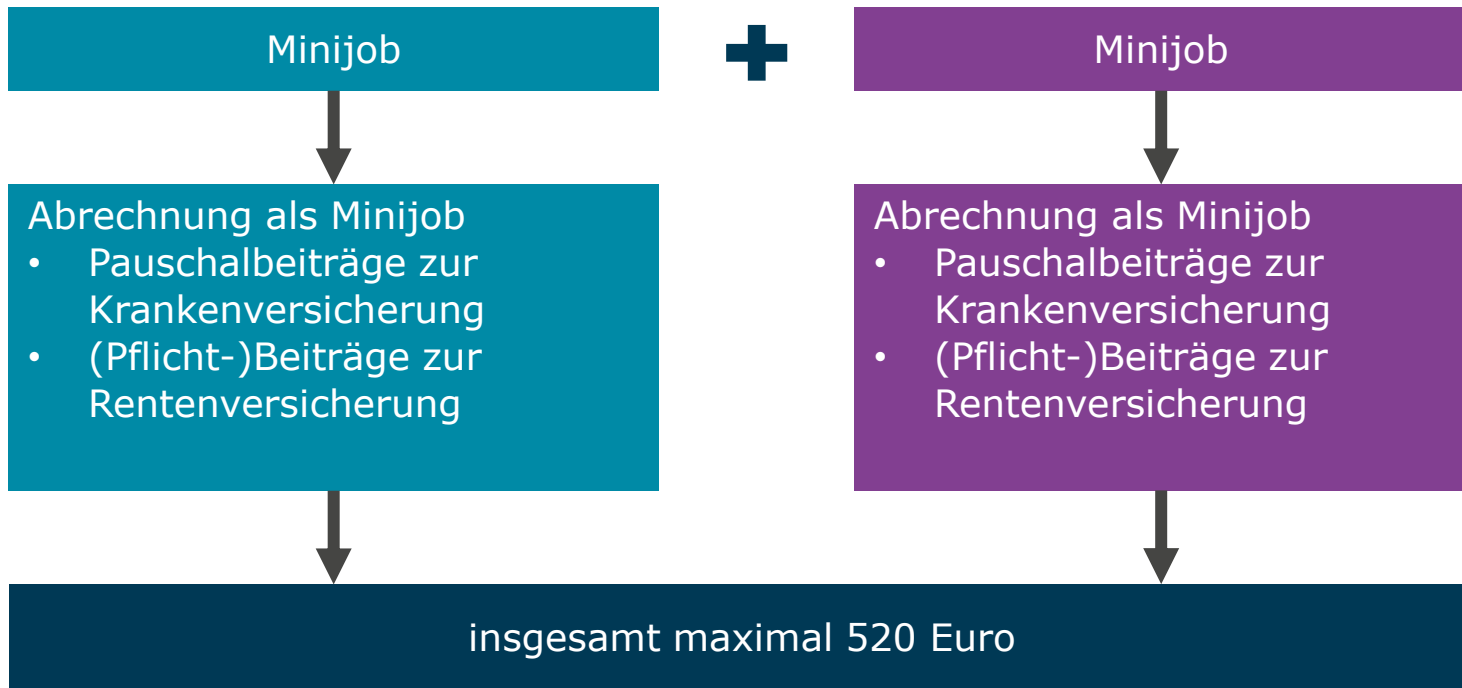
Hinweis | Auf [TK-Lex](#) finden Sie den Rechner zur Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt



6.

**Mehrfach-
beschäftigung**

Mehrfachbeschäftigung



Mehrfachbeschäftigung

versicherungspflichtige Beschäftigung



Abrechnung als
versicherungspflichtige Beschäftigung

- Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung
- bis zur jeweiligen BBG



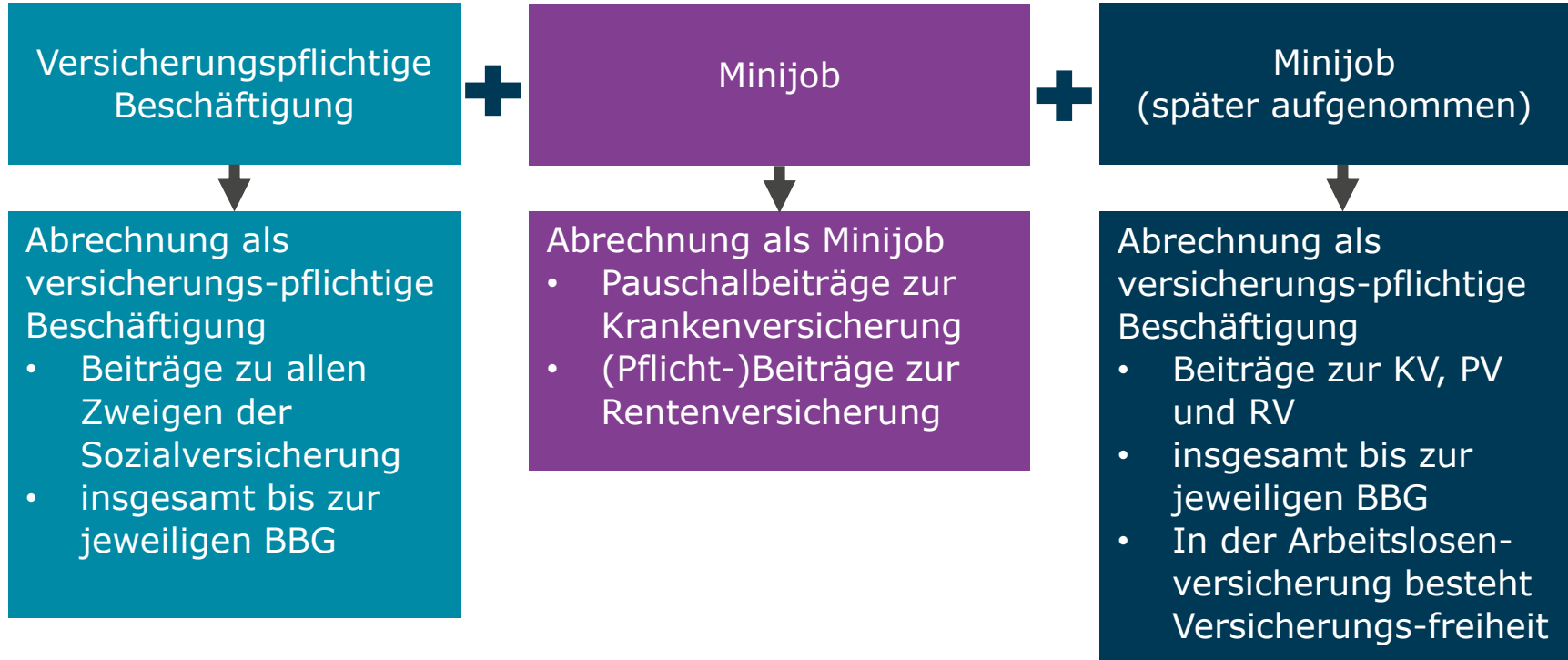
Minijob



Abrechnung als Minijob

- Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung
- (Pflicht-)Beiträge zur Rentenversicherung

Mehrfachbeschäftigung



Mehrfachbeschäftigung

versicherungspflichtige Beschäftigung



Abrechnung als
versicherungspflichtige Beschäftigung

- Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung
- insgesamt bis zur jeweiligen BBG



versicherungspflichtige Beschäftigung



Abrechnung als
versicherungspflichtige Beschäftigung

- Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung
- insgesamt bis zur jeweiligen BBG

Mehrfachbeschäftigung

- Beiträge aus den Beschäftigungen müssen nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnen werden.
- Wird diese Grenze überschritten, werden die Beiträge zwischen den Arbeitgebern aufgeteilt. Dies erfolgt im Verhältnis der Entgelte zueinander. (Formel nächste Folie)
- Dazu erhalten die Arbeitgeber von den Krankenkassen eine sogenannte BBG-Meldung auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen. Diese BBG-Meldungen enthalten das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen sowie eventuell den beitragspflichtigen Teil einer Einmalzahlung.
- Überschreitet das Entgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze eines Sozialversicherungszweigs, kürzen dieser Arbeitgeber das Entgelt zunächst auf eben diese Grenze.

Mehrfachbeschäftigung

Monatliche BBG x Einzelarbeitsentgelt (maximal BBG)

Gesamtarbeitsentgelt (jeweiliges Einzelarbeitsentgelt max. bis zur BBG)

= gemindertes beitragspflichtiges Einzelarbeitsentgelt

Wichtig | Die aufgeteilten Einzelentgelte müssen zusammengezählt wieder die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ergeben.



**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2138524

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116